

Fischereiverordnung

vom 21. November 1997^{*}

Der Regierungsrat des Kantons Luzern,

gestützt auf die §§ 5a Absätze 1 und 2, 5b Absatz 4, 10 Absatz 5, 12 Absatz 4, 17 Absatz 3, 20 Absatz 1, 22, 29, 31 und 38 Absatz 1 des Fischereigesetzes vom 30. Juni 1997^{1, 2}

auf Antrag des Volkswirtschaftsdepartementes,

beschliesst:

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1 *Geltungsbereich*

¹ Diese Verordnung gilt für den im Fischereigesetz vom 30. Juni 1997³ umschriebenen Geltungsbereich.⁴

² Vorbehalten bleiben die ergänzenden und abweichenden Bestimmungen in den interkantonalen Vereinbarungen über die Fischerei im Vierwaldstättersee, im Zugersee und im Hallwilersee⁵.

§ 1a⁶ *Zuständige Behörden*

¹ Das Bau-, Umwelt- und Wirtschaftsdepartement ist das zuständige Departement nach dem Fischereigesetz.

² Die Dienststelle Landwirtschaft und Wald nimmt die im Fischereigesetz der zuständigen Dienststelle übertragenen Aufgaben und Befugnisse wahr.

§ 2⁷ *Pachtgewässer, Patentgewässer und Fischereireviere*

Die Dienststelle Landwirtschaft und Wald führt ein Verzeichnis über die vom Regierungsrat bezeichneten Pacht- und Patentgewässer sowie die von ihr bestimmten Fischereireviere.

II. Verpachtung der Fischereireviere

§ 3⁸ *Ausschreibungsverfahren*

¹ Die Dienststelle Landwirtschaft und Wald schreibt die Fischereireviere unter Angabe der Steigerungs- und Pachtbedingungen vor jeder Neuverpachtung im Luzerner Kantonsblatt aus.

² Mit der Ausschreibung legt sie fest, bis zu welchem Termin die Pachtangebote einzureichen sind.

³Die Pachtangebote müssen mindestens den Schätzungswert erreichen.

⁴Die Dienststelle teilt den Bewerberinnen und Bewerbern Ort und Zeit einer allfälligen Versteigerung mit.

§ 4 *Versteigerungsverfahren*

¹Für Versteigerungen sind die Steigerungsbedingungen der Dienststelle Landwirtschaft und Wald massgebend. Sie sind an der Versteigerungsverhandlung vorzulesen. ⁹

²Wer bei der Steigerung ein Angebot macht, hat anzugeben, für wen er bietet. Er hat den Nachweis zu erbringen, dass die vorgeschriebene Zahl von Pächterinnen und Pächtern hinter dem Steigerungsangebot steht.

³Mit dem Zuschlag ist der öffentlich-rechtliche Pachtvertrag abgeschlossen.

⁴Wird kein oder kein genügendes Angebot eingereicht, kann die Dienststelle Landwirtschaft und Wald weitere Ausschreibungen und Versteigerungen anordnen. Für die bisherigen Pächterinnen und Pächter gilt das Vorrecht im Sinn von § 10 Absatz 2 des Fischereigesetzes in diesem Fall nicht mehr. ⁹

⁵Über die Versteigerung ist ein Protokoll zu führen.

§ 5 ¹⁰ *Freihändige Verpachtung*

Bewirbt sich nur eine Bewerbergruppe um die Pacht eines Fischereireviers, schliesst die Dienststelle Landwirtschaft und Wald mit ihr ohne Versteigerung einen schriftlichen Pachtvertrag über das betreffende Fischereirevier ab.

III. Nachweis fischereilicher Kenntnisse

§ 6 ¹¹ *Berufsfischerinnen und -fischer*

Die Dienststelle Landwirtschaft und Wald entscheidet über die Gleichwertigkeit der Ausweise von anerkannten Fischereifachschulen.

§ 7 *Sportfischerinnen und -fischer*

¹Sportfischerinnen und -fischer können den Nachweis der notwendigen fischereilichen Kenntnisse mit dem Schweizer Sportfischerbrevet oder einem anderen, gleichwertigen Prüfungsausweis für die Sportfischerei erbringen.

²Die Dienststelle Landwirtschaft und Wald entscheidet über die Gleichwertigkeit anderer Prüfungsausweise für die Sportfischerei. ¹²

IV. Ausübung der Fischerei

1. Ausweise

§ 8 *Gemeinsame Bestimmungen*

¹Ausweise enthalten die Personalien der Inhaberin oder des Inhabers sowie den Ort und die Dauer der Gültigkeit.

²Jahrespatente, Pachtkarten und Jahresgastkarten sind mit einer Fotografie der Inhaberin oder des Inhabers zu versehen.

³Ausweise sind nicht übertragbar.

⁴Für die Ausstellung von Ausweisen über die Fischereiberechtigung werden folgende Bearbeitungsgebühren erhoben:

- a. 25 Franken bei der erstmaligen Abgabe,
- b. 15 Franken für die jährliche Erneuerung. ¹³

§ 9 ¹⁴ *Ausweise für Pachtgewässer*

Es werden folgende Ausweise ausgestellt:

- a. Pachtkarte: wird an Pächterinnen und Pächter abgegeben,
- b. Gastkarte: wird an Gäste abgegeben und berechtigt diese während eines Jahres zur Ausübung der Fischerei nach den Anordnungen der Pächterinnen und Pächter,
- c. Inhaberkarte: wird an Pächterinnen und Pächter abgegeben und berechtigt diese dazu, während eines Jahres einen Begleiter oder eine Begleiterin in ihrer Anwesenheit fischen zu lassen.

§ 10 *Ausweise für Patentgewässer*

¹Inhaberinnen und Inhabern von Jahrespatenten können Inhaberkarten ausgestellt werden, welche sie dazu berechtigen, eine Begleiterin oder einen Begleiter im gleichen Boot fischen zu lassen.

²Es werden folgende Ausweise ausgestellt:

a. Ausweise für den Sempachersee:

	Gebühr
– Patent für die Flug-, Spinn-, Grundangel- und Hegefangfischerei:	
– Jahrespatent/Inhaberkarte	Fr. 90.– / Fr. 90.–
– Monatspatent	Fr. 40.–
– Wochenpatent	Fr. 30.–

- Tagespatent Fr. 25.–
- Jahrespatent für die Schleppfischerei/Inhaberkarte Fr. 150.– / Fr. 150.–¹⁵

b. Ausweise für den Vierwaldstättersee:

- Jahrespatent für die Flug-, Spinn-, Grundangel-, Hegenen- und Schleppfischerei (ohne Horwerbuch) / Inhaberkarte Fr. 130.– / Fr. 130.–
- Jahrespatent für die Flug-, Spinn-, Grundangel- und Hegenenfischerei für die Horwerbuch / Inhaberkarte Fr. 50.– / Fr. 50.–

§ 11 *Erhöhte Gebühr*

Personen mit Wohnsitz ausserhalb des Kantons Luzern haben eine um 50 Prozent erhöhte Gebühr zu zahlen.

2. Schutz und Nutzung der Fische und Krebse

§ 12¹⁶ *Schonzeiten*

¹Die Schonzeiten für Fische und Krebse werden wie folgt festgelegt:

- a. Forellen
 - in Fließgewässern und in Stauhaltungen 1. Oktober bis 31. Januar
 - in stehenden Gewässern 1. Oktober bis 26. Dezember
- b. Seesaiblinge 1. Oktober bis 26. Dezember
- c. Bachsaiblinge 1. Oktober bis 26. Dezember
- d. Aeschen 1. Januar bis 31. Mai
- e. Felchenarten 15. November bis 26. Dezember
- f. Hechte in stehenden Gewässern 1. März bis 30. April
- g. Zander 1. April bis 31. Mai
- h. Krebse 1. Oktober bis 15. Juli

²Für alle in Absatz 1 nicht genannten Fischarten besteht keine Schonzeit.

³Die Dienststelle Landwirtschaft und Wald kann zum Schutz gefährdeter Arten und Rassen von Fischen und Krebsen für einzelne Gewässer die Schonzeiten verlängern und auf weitere Fisch- und Krebsarten ausdehnen.

§ 13 *Fangmindestmasse*

¹Die Fangmindestmasse betragen für

a. Forellen

- in stehenden Gewässern unter 800 m ü.M. 35 cm
- in den übrigen Gewässern 22 cm

b. Seesaiblinge 22 cm

c. Felchen/Balchen 25 cm

d. Aeschen 35 cm ¹⁷

e. Hechte in stehenden Gewässern 45 cm

f. Zander in stehenden Gewässern 40 cm

g. Flussbarsche, Egli 15 cm

h. Aale 50 cm

i. Edelkrebse 12 cm

k. Dohlenkrebse 9 cm

l. Steinkrebse 9 cm

²Für alle in Absatz 1 nicht genannten Fisch- und Krebsarten besteht kein Fangmindestmass.

³Fische werden von der Kopfspitze bis zu den Spitzen der natürlich ausgebreiteten Schwanzflosse gemessen, Krebse vom Stirnschnabel bis zum Schwanzende.

⁴Die Dienststelle Landwirtschaft und Wald kann zum Schutz gefährdeter Arten und Rassen von Fischen und Krebsen für einzelne Gewässer die Fangmindestmasse erhöhen und für weitere Fisch- und Krebsarten Fangmindestmasse einführen. ¹⁷

§ 14 *Zeitliche Einschränkungen der Fischerei*

¹Das Fischen ist, ausgenommen die Berufsfischerei auf Seen, nachts nicht gestattet.

²Als Nachtzeit gelten:

- a. vom 1. Oktober bis Ende Februar: die Zeit von 19.00 bis 6.00 Uhr
- b. vom 1. März bis 30. September: die Zeit von 22.00 bis 5.00 Uhr

³Die Schleppangelfischerei ist nur bei Tageslicht gestattet.

⁴Die Dienststelle Landwirtschaft und Wald kann in begründeten Fällen Ausnahmen bewilligen. ¹⁸

§ 15 *Örtliche Einschränkungen der Fischerei*

¹Während des Badebetriebs ist das Fischen im Radius von 100 Metern vor öffentlichen Badeanlagen verboten.

²Weitere örtliche Einschränkungen im Interesse des Natur- und Landschaftsschutzes sowie des Schutzes von Lebensräumen bleiben vorbehalten.

§ 16 *Sempachersee*

¹Sportfischerinnen und -fischer dürfen im Sempachersee pro Tag höchstens 15 Balchen fangen.

²Über dem «Balchenberg» im Sempachersee ist Sportfischerinnen und -fischern das Fischen in der Zeit vom 15. November bis 15. Januar verboten.

3. Fang- und Hilfsgeräte und Fangmethoden

§ 17 ¹⁹ *Berufsfischerinnen und -fischer*

Die Berufsfischerinnen und -fischer dürfen Netze, Garne, Reusen und Angelgeräte einsetzen. Die Dienststelle Landwirtschaft und Wald legt die Anforderungen nach fischereibiologischen und fischereiwirtschaftlichen Kriterien fest.

§ 18 ²⁰ *Sportfischerinnen und -fischer*

Sportfischerinnen und -fischer dürfen die Fischerei wie folgt ausüben:

- a. die Flug-, die Spinn-, die Grundangel- und die Zapfenfischerei mit natürlichem oder künstlichem Köder und höchstens zwei Angelruten,
- b. die Hegenenfischerei mit zwei Angelruten mit je einer Hegene mit höchstens sechs an der Leitschnur angebrachten Seitenschnüren mit je einem einfachen Angelhaken,
- c. die Juckerfischerei mit nur einer Angelrute und nur einem Dreihaken,
- d. die Schleppangelfischerei mit gesteckten Ruten oder einem Seehund, wobei höchstens fünf Köderleinen mit je einem Köder erlaubt sind und pro Boot nur ein Seehund verwendet werden darf,
- e. die Freiangelfischerei im Sinn von § 18 des Fischereigesetzes nur mit einfachem Angelhaken und natürlichem Köder ohne Verwendung von lebenden oder toten Köderfischen.

§ 19 *Erlaubte Hilfsgeräte*

Als Hilfsgeräte dürfen eingesetzt werden:

- a. der Feumer zur Anlandung von Fischen,
- b. elektronische Geräte zur Ortung von Fischen.

§ 20 *Verbotene Fang- und Hilfsgeräte und Fangmethoden*

¹In den §§ 17–19 nicht genannte Fang- und Hilfsgeräte und Fangmethoden dürfen nicht eingesetzt beziehungsweise angewendet werden.

²In Fliessgewässern ist die Verwendung von Angelhaken mit Widerhaken verboten. ²¹

§ 21 *Vierwaldstätter-, Zuger- und Hallwilersee*

¹Für die Berufs- und die Sportfischerei im Vierwaldstätter-, im Zuger- und im Hallwilersee gelten für den Einsatz von Fang- und Hilfsgeräten sowie für die Anwendung von Fangmethoden die Bestimmungen der betreffenden interkantonalen Vereinbarungen ²².

²In der Horwerbuch des Vierwaldstättersees ist die Schleppfischerei verboten.

§ 22 *Kontrolle der Fanggeräte*

¹Die Fischerinnen und Fischer haben ihre Fanggeräte zu überwachen.

²Verfangen sich Angelgeräte in Netzen, so ist die Schnur des Angelgerätes durchzuschneiden.

§ 23 *Fang von Köderfischen*

¹Köderfische dürfen nur tagsüber für den eigenen Bedarf mit dem Köderfischnetz, der Köderflasche oder der Köderreuse gefangen werden.

²Das Quadrat- oder Senknetz darf höchstens 1 m² Fläche haben und muss eine Maschenweite von mindestens 6 mm aufweisen.

³Für den Fang von Köderfischen gelten die Fangmindestmasse gemäss § 13.

⁴Der Handel mit Köderfischen ist verboten.

§ 24 *Fischen mit lebenden Köderfischen*

¹Es ist verboten, mit lebenden Köderfischen zu fischen.

²Die Dienststelle Landwirtschaft und Wald kann Fischereiberechtigten die Verwendung von lebenden Köderfischen zur Regulierung des Raubfischbestandes in einzelnen stehenden Gewässern bewilligen und die Bewilligung an Bedingungen und Auflagen knüpfen. ²³

§ 25 ²⁴ *Fang von Fischnährtieren*

Der gewerbsmässige Fang von Fischnährtieren bedarf einer Bewilligung der Dienststelle Landwirtschaft und

Wald. Die Bewilligung kann erteilt werden, wenn die natürliche Lebensgemeinschaft im betroffenen Gewässer nicht beeinträchtigt wird.

§ 26 *Zurückversetzen geschonter Fische und Krebse*

Fische und Krebse, die während der Schonzeit gefangen werden oder die das Fangmindestmass nicht erreichen, sind sofort mit aller Sorgfalt an Ort und Stelle wieder in das Gewässer zurückzusetzen.

V. Grundlagenbeschaffung

§ 27 ²⁵

¹Die für die Fang- und Besatzstatistik erforderlichen Angaben sind der Dienststelle Landwirtschaft und Wald nach ihren Anordnungen jeweils bis zum 15. Januar einzureichen.

²Die Dienststelle wertet die Ergebnisse aus und kann durch Dritte oder selber weitere Grundlagen über Fische, Krebse und Fischnährtiere sowie deren Lebensräume beschaffen.

VI. Förderung der Fischerei

§ 28 ²⁶ *Fisch- und Krebseinsätze*

Fisch- und Krebseinsätze sind der Dienststelle Landwirtschaft und Wald im Voraus zu melden.

§ 29 *Beiträge an Fisch- und Krebseinsätze*

¹Die Bewirtschaftungsbeiträge der Inhaberinnen und Inhaber von Sonderrechten richten sich nach der Fläche des Sonderrechts und dem Marktwert des durchschnittlichen Fisch- und Krebseinsatzes in das entsprechende Gewässer. Bewirtschaftungsbeiträge sind soweit als möglich in der Form von Fisch- und Krebseinsätzen zu leisten.

²Die Höhe der Bewirtschaftungsbeiträge wird bei jeder Verpachtung, mindestens aber alle acht Jahre, durch die Dienststelle Landwirtschaft und Wald festgelegt. ²⁷

§ 30 ²⁸ *Sonderfänge*

¹Mit der Bewilligung für Sonderfänge gemäss § 33 des Fischereigesetzes kann die Dienststelle Landwirtschaft und Wald die Verwendung von besonderen Fang- und Hilfsgeräten, wie namentlich engmaschigen Netzen, Garnen, Reusen und Elektrofängergeräten, erlauben. Die Bewilligung kann mit Auflagen und Bedingungen verbunden werden.

²Die Dienststelle kann für die Bestandserhebungen Sonderfänge selber durchführen oder anordnen.

VII. Fischereiaufsicht

§ 31 *Kantonale Fischereiaufseherinnen und -aufseher*

¹ Die kantonalen Fischereiaufseherinnen und -aufseher überwachen die Einhaltung der eidgenössischen und der kantonalen Vorschriften über die Fischerei.

² Bei begründetem Verdacht der Widerhandlung gegen fischereirechtliche Bestimmungen sind sie verpflichtet, fehlbare Personen anzuhalten, deren Personalien aufzunehmen und alle ihnen bekannten Vergehen und Übertretungen dem Amtsstatthalteramt anzuzeigen.

³ Sie weisen sich über ihre Berechtigung aus.

⁴ Die weiteren Befugnisse und Pflichten sind in den Stellenbeschreibungen festgehalten.

§ 32 *Private Fischereiaufseherinnen und -aufseher*

¹ Die Dienststelle Landwirtschaft und Wald genehmigt den Einsatz der privaten Fischereiaufseherinnen und -aufseher nach deren Vereidigung mit der Abgabe eines Ausweises. Pro Fischereirevier oder Sonderrecht wird in der Regel der Einsatz von höchstens zwei Fischereiaufseherinnen oder -aufsehern genehmigt. ²⁹

² Die privaten Fischereiaufseherinnen und -aufseher überwachen im betreffenden Fischereirevier oder in bezug auf das betreffende Sonderrecht die Einhaltung der eidgenössischen und der kantonalen Vorschriften über die Fischerei.

³ Bei begründetem Verdacht der Widerhandlung gegen fischereirechtliche Bestimmungen sind sie verpflichtet, fehlbare Personen anzuhalten, deren Personalien aufzunehmen und alle ihnen bekannten Vergehen und Übertretungen dem Amtsstatthalteramt anzuzeigen.

⁴ Sie weisen sich über ihre Berechtigung aus.

§ 33 ³⁰ *Aus- und Weiterbildung der Fischereiaufseherinnen und -aufseher*

Die Aus- und Weiterbildung der kantonalen und der privaten Fischereiaufseherinnen und -aufseher richtet sich nach dem Aus- und Weiterbildungsprogramm der Dienststelle Landwirtschaft und Wald.

VIII. Information und Beratung

§ 34 ³¹

Die Dienststelle Landwirtschaft und Wald sorgt für die Information und Beratung der Behörden und der Öffentlichkeit über die Bedeutung und den Zustand der Fischgewässer.

IX. Strafbestimmung

§ 35 *Übertretungen*

Vorsätzliche und fahrlässige Widerhandlungen gegen die §§ 12 Absatz 1, 13 Absatz 1, 14, 15 Absatz 1, 16, 20, 21 Absatz 2, 23, 24, 25 und 26 dieser Verordnung werden mit Busse ^{31a} bestraft.

X. Schlussbestimmungen

§ 36 *Aufhebung eines Erlasses*

Die Fischereiverordnung vom 10. Dezember 1979 ³² wird aufgehoben.

§ 37 *Inkrafttreten*

Die Verordnung tritt unter Vorbehalt der Genehmigung des Bundes ³³ am 1. Januar 1998 in Kraft. Sie ist zu veröffentlichen.

Luzern, 21. November 1997

Im Namen des Regierungsrates

Schultheiss: Brigitte Mürner

Staatsschreiber: Viktor Baumeler

* G 1997 423

¹ SRL Nr. 720

² Fassung des Ingresses gemäss Änderung vom 23. März 2004, in Kraft seit dem 1. April 2004 (G 2004 202).

³ SRL Nr. 720. Auf dieses Gesetz wird im Folgenden nicht mehr hingewiesen.

⁴ Fassung gemäss Änderung vom 23. März 2004, in Kraft seit dem 1. April 2004 (G 2004 202).

⁵ SRL Nrn. 722, 723, 724 und 724a

⁶ Eingefügt durch Änderung vom 23. März 2004, in Kraft seit dem 1. April 2004 (G 2004 202).

⁷ Fassung gemäss Änderung vom 23. März 2004, in Kraft seit dem 1. April 2004 (G 2004 202).

⁸ Fassung gemäss Änderung vom 23. März 2004, in Kraft seit dem 1. April 2004 (G 2004 202).

⁹ Fassung gemäss Änderung vom 23. März 2004, in Kraft seit dem 1. April 2004 (G 2004 202).

¹⁰ Fassung gemäss Änderung vom 23. März 2004, in Kraft seit dem 1. April 2004 (G 2004 202).

¹¹ Fassung gemäss Änderung vom 23. März 2004, in Kraft seit dem 1. April 2004 (G 2004 202).

¹² Fassung gemäss Änderung vom 23. März 2004, in Kraft seit dem 1. April 2004 (G 2004 202).

¹³ Fassung gemäss Änderung vom 23. März 2004, in Kraft seit dem 1. April 2004 (G 2004 202).

¹⁴ Fassung gemäss Änderung vom 23. März 2004, in Kraft seit dem 1. April 2004 (G 2004 202).

¹⁵ Fassung gemäss Änderung vom 23. März 2004, in Kraft seit dem 1. April 2004 (G 2004 202).

¹⁶ Fassung gemäss Änderung vom 23. März 2004, in Kraft seit dem 1. April 2004 (G 2004 202).

¹⁷ Fassung gemäss Änderung vom 23. März 2004, in Kraft seit dem 1. April 2004 (G 2004 202).

¹⁸ Fassung gemäss Änderung vom 23. März 2004, in Kraft seit dem 1. April 2004 (G 2004 202).

¹⁹ Fassung gemäss Änderung vom 23. März 2004, in Kraft seit dem 1. April 2004 (G 2004 202).

²⁰ Fassung gemäss Änderung vom 23. März 2004, in Kraft seit dem 1. April 2004 (G 2004 202).

²¹ Eingefügt durch Änderung vom 23. März 2004, in Kraft seit dem 1. April 2004 (G 2004 202).

²² SRL Nrn. 722, 723, 724 und 724a

²³ Fassung gemäss Änderung vom 23. März 2004, in Kraft seit dem 1. April 2004 (G 2004 202).

²⁴ Fassung gemäss Änderung vom 23. März 2004, in Kraft seit dem 1. April 2004 (G 2004 202).

²⁵ Fassung gemäss Änderung vom 23. März 2004, in Kraft seit dem 1. April 2004 (G 2004 202).

²⁶ Fassung gemäss Änderung vom 23. März 2004, in Kraft seit dem 1. April 2004 (G 2004 202).

²⁷ Fassung gemäss Änderung vom 23. März 2004, in Kraft seit dem 1. April 2004 (G 2004 202).

²⁸ Fassung gemäss Änderung vom 23. März 2004, in Kraft seit dem 1. April 2004 (G 2004 202).

²⁹ Fassung gemäss Änderung vom 23. März 2004, in Kraft seit dem 1. April 2004 (G 2004 202).

³⁰ Fassung gemäss Änderung vom 23. März 2004, in Kraft seit dem 1. April 2004 (G 2004 202).

³¹ Fassung gemäss Änderung vom 23. März 2004, in Kraft seit dem 1. April 2004 (G 2004 202).

^{31a} Gemäss Änderung vom 12. Dezember 2006, in Kraft seit dem 1. Januar 2007 (G 2006 451), wurde der Ausdruck «Haft oder Busse» durch «Busse» ersetzt.

³² G 1980 2 (SRL Nr. 721)

³³ Vom Bund am 22. Januar 1998 genehmigt.

Tabelle der Änderungen der Fischereiverordnung vom 21. November 1997 (G 1997 423)

Nr. der Änderung	Ändernder Erlass	Datum	Kantonsblatt Jahrgang Seite	Gesetzessammlung Jahrgang Seite	Geänderte Stellen	Art der Änderung
1.	Änderung	23. 3. 04	—	G 2004 202	Ingress, §§ 1–10, 12–14, 17, 18, 20, 24, 25, 27–30, 32–34 § 1a	geändert eingefügt
2.	Änderung	12. 12. 06	—	G 2006 451	§ 35	geändert